



D. Strafverfolgung in Europa

I. Allgemeines

- Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Rechtspflege
- justizielle Zusammenarbeit (JZS): Art. 82-86 AEUV
- polizeiliche Zusammenarbeit: Art. 87-89 AEUV
- seit Vertrag von Lissabon integraler Bestandteil der EU (nicht mehr bloß zwischenstaatliche Zusammenarbeit)
- Grundpfeiler der JZS:
 - Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (Art. 82 Abs. 1 AEUV)
 - Harmonisierung strafverfahrensrechtlicher Regelungen (Art. 82 Abs. 2 AEUV)



D. Strafverfolgung in Europa

II. Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene

1. Das Europäische Polizeiamt (EUROPOL)

a) Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- Aufnahme der Tätigkeit in 1999 (Sitz: Den Haag)
- jedes MS hat nationale Verbindungsstelle (Dtl.: BKA)
 - Bindeglied zwischen EUROPOL und nationalen Polizeibehörden
- Europol-VO (2016/794/EU) neue sekundärrechtliche Grundlage auf Basis von Art. 88 Abs. 2 AEUV



D. Strafverfolgung in Europa

b) Aufgaben von EUROPOL

- Art. 88 Abs. 1 AEUV: Formen schwerer Kriminalität von denen mindestens 2 MS betroffen sind *oder* die sich als Terrorismus darstellen oder die gemeinsame Interessen verletzen
 - Polizeibehörden der MS [auch die Europäische Staatsanwaltschaft] und deren Zusammenarbeit unterstützen
- Informationssystem
- Ermittlung und operative Maßnahmen
 - keine europäische Polizei nach Muster des FBI
 - keine Ausübung hoheitlicher Maßnahmen (nur in Zusammenarbeit mit dem MS)
- Kontrolle, Rechtsschutz
 - durch den EuGH
 - Immunität der Bediensteten



D. Strafverfolgung in Europa

2. Die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)

a) Rechtliche Grundlagen

- Pendant zu EUROPOL auf Seite der Justizbehörden
- Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Fortbestehen auch nach Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft

b) Aufgaben

- Erleichterung grenzüberschreitender Strafverfolgung
- Koordinierung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen
- Anweisungsbefugnis bzgl. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?
 - arg. e. contr. Art. 85 Abs. 1 UA 2 S. 2 lit a



D. Strafverfolgung in Europa

3. Das Europäische justizielle Netz (EJN)

- „verlängerter Arm“ von Eurojust
- dezentrales Netz nationaler Kontaktstellen (350) in den MS
- in Dtl.: Bundesamt für Justiz, Generalbundesanwalt
- Erleichterung justizieller Rechtshilfe
 - Erleichterung des direkten Kontakt zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der MS
- Know-How für Rechtshilfeersuchen und EuHB
- www.ejn-crimjust.europa.eu



D. Strafverfolgung in Europa

4. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

- Schutz der finanziellen Interessen der EU (Art. 325 AEUV)
- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- keine Strafverfolgungsbehörde (Verwaltungsbehörde)
- Vorermittlungen nicht strafrechtlicher Natur
- Fortbestand trotz Errichtung der Europäische Staatsanwaltschaft
- enger Kooperationspartner zur EuStA
- OLAF führt Untersuchungen verwaltungsrechtlicher Natur
- allerdings keine Untersuchungen zum selben Sachverhalt in dem strafrechtliche Ermittlungen laufen



D. Strafverfolgung in Europa

5. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

a) Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 2017/1939 v. 12.10.2017
- zum Schutz der finanziellen Interessen der EU
- mangels Einstimmigkeit (Art. 86 Abs. 1 UA 1 AEUV) nur auf Grundlage der verstärkten Zusammenarbeit (UA 2) von 20 MS
- Aufnahme der Tätigkeit voraussichtlich Ende 2020
- im Bereich der PIF-Delikte geht die nationale staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungskompetenz auf die EU über
- Vollzugsdefizite bei der nationalen Verfolgung dieser Delikte
- unabhängige Strafverfolgungsbehörde



D. Strafverfolgung in Europa

b) Aufbau

aa) Zentrale Ebene

- Generalstaatsanwalt, Kollegium, Verwaltungsdirektor
 - Strategien; Prioritäten; allgemeine Fragen
- Ermittlungen führen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte

bb) Dezentrale Ebene; Doppelhutmodell

- delegierte StA üben die eigentliche Ermittlungstätigkeit in den MS aus
- an Weisungen der EUStA gebunden
- daneben kann der Deligierte EUStA weiterhin seine nationalen „normalen“ Aufgaben wahrnehmen



D. Strafverfolgung in Europa

c) Sachliche Zuständigkeit

- Art. 4 EuStA-VO: Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts
- Ermittlung, Verfolgung, Anklageerhebung (Art. 36 Abs. 3 EUStA-VO), Proessführung

aa) „PIF-Delikte“ nach Richtlinie (EU) 2017/1371

bb) Organisierte Kriminalität

cc) Terrorismus?



D. Strafverfolgung in Europa

d) Territoriale und örtliche Zuständigkeit

- Straftat im Hoheitsgebiet eines MS
- derjenige delegierte EUStA, in dessen MS der Schwerpunkt der strafbaren Handlung liegt/Großteil der Handlungen begangen wurde

e) Anwendbares Strafverfahrensrecht

- Strafprozessuale Vorgaben der EuStA-VO + nationales Strafverfahrensrecht
- Erhebung und Beibringung der Beweismittel nach Recht des MS
- alle Maßnahmen die auch nationaler StA ergreifen kann
- bei grenzüberschreitenden Ermittlungen
 - „OB“ nach Recht des ermittelnden del. EUStA
 - „WIE“ nach Recht des unterstützenden Staats (Art. 31 EUStA-VO)
- Gefahr des „forum shoppings“



D. Strafverfolgung in Europa

f) Gerichtliche Kontrolle

- Verfahrenshandlungen eines EUStA mit Rechtswirkungen ggü. Dritten unterliegen Anforderungen des nationalen Rechts und damit Kontrolle der nationalen Gerichte
- gerichtliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 StPO analog)
- Beschwerde (§ 304 StPO)
- nach Art. 42 Abs. 2 EUStA-VO Möglichkeit der Vorabentscheidung i.S.d. Art. 267 AEUV vor



D. Strafverfolgung in Europa

III. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Allgemeines

- Prinzip der gegenseitigen Anerkennung Grundlage der justiziellen Zusammenarbeit
 - eine in einem MS rechtmäßig ergangene strafjustizielle Entscheidung muss in jedem anderen MS als solche anerkannt werden
 - keine substanziell sachliche Überprüfung der Entscheidung
 - Vertrauen der MS in jeweilige Strafjustizsysteme der anderen MS auch wenn die Anwendung eigenen nationalen Rechts zu einem anderem Ergebnis kommt
 - Souveränitätsverzicht
 - EuHB, EEA, EPOC, gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen



D. Strafverfolgung in Europa

2. Odre public-Vorbehalt?

- str. inwieweit *europäischer* oder *nationaler* odre-public-Vorbehalt der Vollstreckung einer Anordnung entgegengehalten werden kann
- EuGH akzeptiert inzwischen Grenze: soweit ansonsten die Verfassungsidentität der MS verletzt

3. Primärrechtliche Verankerung in Art. 82 AEUV

- nunmehr in Art. 82 Abs. 1 UA 1 AEUV
- Art. 82 Abs. 1 UA 2 lit. a AEUV bietet Rechtsgrundlage entsprechender Verordnungen und Richtlinien



D. Strafverfolgung in Europa

4. Rechtsakte auf Grundlage des Anerkennungsprinzips

a) Der Europäische Haftbefehl (EuHB)

aa) Ausgangslage

- Rahmenbeschluss über den EuHB und die Übergabeverfahren v. 13.06.2002 (2002/584/JI)
 - Abschaffung zeitaufwendiger, schwerfälliger Auslieferungsverfahren
 - inzwischen große praktische Bedeutung



D. Strafverfolgung in Europa

bb) Das klassische Auslieferungsverfahren (alte Rechtslage)

- außerhalb des vereinfachten Auslieferungsverfahren => klassisches Rechtshilfeverfahren => Prinzip der **Zweistufigkeit** u. das **Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit**
- Zweistufigkeit
 - **Zulässigkeitsverfahren** (gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung) - §§ 12 ff. IRG
 - **Bewilligungsverfahren**: Zweckmäßigkeitentscheidung (beruhend auf außen- und justizpolitischen Ermessenserwägungen) - § 74 IRG
- beiderseitige Strafbarkeit: Grundlegendes Prinzip der herkömmlichen Auslieferung



D. Strafverfolgung in Europa

cc) Die Regelungen im Rahmenbeschluss

- Art. 1 RbEuHB: Die von einem MS angeordnete Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person
 - zur Strafvollstreckung- oder Verfolgung
 - doppelfunktional: Fahndungsmittel und Auslieferungsersuchen
 - ohne politische Bewilligungsentscheidung des Außenministeriums
=> allein die Justizbehörden bestimmen über Auslieferung
 - kein Erfordernis beiderseitigen Strafbarkeit bei Vorliegen einer Katalogtat
 - Grundsatz der Spezialität
 - Auslieferung nach spätestens 60 Tagen
-
- **obligatorische Ablehnungsgründe** (Art. 3 Nr. 1-3 RbEuHB)
 - **fakultative Ablehnungsgründe** (Art. 4 Nr. 1-7 RbEuHB)



D. Strafverfolgung in Europa

dd) Umsetzung des Rahmenbeschlusses – Neuregelung der §§ 79 ff. IRG

- Umsetzung des RbEuHB durch das EuHBGesetz von 2004
- BVerfGE 113, 273: für verfassungswidrig erklärt
- neues EuHBG v. 20.07.2006 -> §§ 80-83e IRG

Bewilligungsverfahren:

1. Vorabentscheidung durch Bewilligungsbehörde (§ 79 Abs. 1 S. 1 IRG)
2. Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von OLG (§§ 13, 14, 29 IRG)
3. Endgültige Bewilligungsentscheidung durch Bewilligungsbehörde (idR Landesministerien, § 74 IRG)



D. Strafverfolgung in Europa

aaa) Verzicht auf beiderseitige Strafbarkeit

- wird nicht geprüft solange Katalogstrafat vorliegt (§ 81 Nr. 1 IRG)
- Versicherung des Anordnungsstaats das Katalogtat vorliegt ausreichend

bbb) Auslieferung eines Deutschen an das Ausland (§ 80 IRG)

➤ Auslieferung zur Strafverfolgung

- nur bei vorrangigen Auslandsbezug der Tat und Rücküberstellungsklausel

➤ Auslieferung zur Strafvollstreckung

- nicht gegen den Willen möglich



D. Strafverfolgung in Europa

ccc) Auslieferung eines Ausländer an das Ausland

- Ablehnung unter Voraussetzungen des § 83b Abs. 2 IRG

ddd) sonstiges

- Frist: § 83c IRG
- örtlich zuständiges OLG: §§ 13, 79 Abs. 2 A. 2 IRG
- Prüfung des Vorabentscheids der StA auf Ermessensfehler
- Auslieferungshindernisse:
 - § 73 S. 2 IRG (europäischer *ordre public*)
 - § 83 Abs. 1 IRG
 - Abwesenheitsurteile
 - Nichteinhaltung europäischer Standards beim Strafvollzug



D. Strafverfolgung in Europa

Aktuelle Problematik:

- ❖ **Ist eine deutsche Staatsanwaltschaft „ausstellende Justizbehörde“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EuHB-RB?**
- **EuGH, Urteil v. 27.05.2019: (-)**
- **Folgen für die Praxis?**
 - StA kann keine EuHB's mehr ausstellen
 - für bestehende EuHB
 - Auslieferungshindernis?
 - Rechtmäßigkeit der Auslieferung und darauf folgender U-Haft?
 - Verfahrenshindernis im Strafprozess?
 - neue gesetzliche Grundlage erforderlich?
 - Ansicht des BMJV: § 77 IRG i.V.m. § 131 StPO



D. Strafverfolgung in Europa

ee) Identitäskontrolle durch das BVerfG

- Solange-II-Rspr. (BVerfGE 73, 339)
 - **Ultra vires-Begrenzung:**
 - exklusive Prüfung ob die EU mit dem Erlass der Rechtsnorm die ihr übertragenen Befugnisse überschritten hat (Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 EUV)
 - **Kerngehalt:**
 - Prüfung ob unantastbarer Kerngehalt der Art. 1 und 20 GG (i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 3, 79 Abs. 3 GG) verletzt
- z.B. dürfen EuHB's die auf unzureichender Feststellung der Schuld beruhen und gegen die Menschenwürde verstossen nicht vollstreckt werden



D. Strafverfolgung in Europa

ff) Fall Puigdemont

- Präsident der katalanischen Autonomieregierung
- Anklage durch spanische Justiz wegen „Rebellion“ und „Veruntreuung öffentlicher Gelder“
- aufgrund des in Spanien angeordneten EuHB in Dtl. festgenommen
- OLG Schleswig: keine Katalogtat bzgl. „Rebellion“, da der deutsche Straftatbestand des § 81 StGB deutlich enger sei
- Veruntreuung öffentlicher Gelder => § 266 StGB (Untreue)
- Rechtshilferechtlicher Spezialitätsgrundsatz (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG) => sofern kein Verzicht, Bestrafung nach Auslieferung nur wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder
- inzwischen hat Spanien den EuHB aufgehoben



D. Strafverfolgung in Europa

b) Die Europäische Überwachungsanordnung

- gegenseitige Anerkennung von untersuchungshaftvermeidenden Überwachungsmaßnahmen
- P: Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) bei ausländischen Tatverdächtigen
- Rahmenbeschluss v. 23.10.2009 (2009/829/JI) in Deutschland noch nicht umgesetzt

c) Europäische Beweisanordnung

- Rahmenbeschluss v. 18.12.08 (2008/978/JI)
- zwischenzeitlich durch EEA ersetzt



D. Strafverfolgung in Europa

d) Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)

- Vereinfachung und Beschleunigung der Erhebung und Übermittlung grenzüberschreitender Beweismittel (nicht aber spätere Verwertung)
- Rechtsgrundlage: Art. 82 Abs. 1 lit a AEUV

aa) Die EEA-Richtlinie

- RL EEA 2014/41/EU (inzwischen umgesetzt in §§ 91a-91j, 92 d IRG)
- einheitliches Rechtshilfeverfahren unter Vorgaben von Fristen und Verwendung von Formularen
- grenzüberschreitende Ermittlungen (ZV, BV, TKÜ, DuSu)
- EEA im Anordnungsstaat durch Richter oder Staatsanwalt erlassen und im Vollstreckungsstaat grds. ohne weitere Formalitäten und Prüfung anzuerkennen



D. Strafverfolgung in Europa

bb) Anordnung im Anordnungsstaat

- das „OB“ nach Recht des Anordnungsstaats
- Verwendung eines bestimmten Formblatts

cc) Ausführung im Vollstreckungsstaat

- spätestens 90 Tage nach Antragstellung durchzuführen
- Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet EEA so auszuführen als wäre Ermittlungsmaßnahme von Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet (insbes. keine Prüfung des Tatverdachts; allenfalls Plausibilitätskontrolle)
 - entsprechende Beachtung von Verfahrens- und Formvorschriften



D. Strafverfolgung in Europa

dd) Zulässigkeitsgründe, Bewilligungshindernisse

- zwingende Zulässigkeitsvoraussetzungen §§ 91b, 91c IRG
- Wahrung der hohen Eingriffsvoraussetzungen der deutschen StPO
- Verpflichtung zur Beachtung der Europäischen Grundrechtecharta (§ 91 Abs. 3 IRG)
- gegenseitige Strafbarkeit bei Katalogtat nicht zu prüfen

ee) Rechtsschutz

- Einwendungen gegen Zulässigkeit der Rechtshilfe => Rechtsbehelf gegen Vornahmehandlung im Vollstreckungsstaat
- Einwendungen gegen Anordnung als solche im Anordnungsstaat



D. Strafverfolgung in Europa

e) Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – Vollstreckungshilfe

- Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen
 - nach § 87 Abs. 2, 3 IRG kann der ersuchte Staat Vollstreckungshilfe für den ersuchenden Staat leisten bei Geldsanktionen (Geldstrafe oder Geldbuße)
 - Voraussetzung ist beiderseitige Strafbarkeit
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI (europäische Vollstreckungsanordnung)
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI über gegenseitige Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen
 - insbes. grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung



D. Strafverfolgung in Europa

- f) **Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel (E-Evidence-Verordnung)**
- Verordnung über die Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) und Sicherungsanordnung (EPOC-RR) für elektronische Beweismittel in Strafsachen
 - Bedeutung als Beweismittel in Strafverfahren
 - Zugriff auf Providerdaten?
 - Inhalt des Vorschlags
 - P: keine gerichtliche/behördliche Prüfung im Vollstreckungsstaat
 - erheblicher Widerstand im EU-Parlament (auch durch Dtl.)



D. Strafverfolgung in Europa

5. Rechtsschutz (Art. 47 GRCh)

- Art. 47 GRCh fordert für transnationale Strafverfolgungsakte umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz
- Trennungsprinzip:
 - gegen Anordnung
 - Rechtsbehelfe im Entscheidungsstaat
 - Anerkennungsvoraussetzungen und Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen
 - Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat



D. Strafverfolgung in Europa

IV. Informationsaustausch, Grundsatz der Verfügbarkeit

- Schengener Informationssystem -> zentrale Datenbank
- Fahndung nach Personen oder Gegenständen
- Ziel: MS den Zugriff auf Daten, die in einem anderen MS vorhanden sind im selben Umfang zu ermöglichen wie den Behörden des eigenen Staats
- Vertrags von Prüm 27.05.2007 (Deutschland, Spanien, Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich)
 - Erlaubt Zugriff der Behörden des Vertragsstaats vor allem auf DNA-Muster und Fingerabdrücke
 - insbes. bei reisenden Tätergruppen von ganz erheblicher praktischer Relevanz



D. Strafverfolgung in Europa

V. Harmonisierungskompetenz im Bereich des Strafverfahrensrechts, Art. 82 Abs. 2 AEUV

- Harmonisierung materielles Strafrecht -> Art. 83 AUEV
- formelles Strafrecht (Strafverfahrensrecht) -> Art. 82. Abs. 2

1. Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a)

- Verwendung von Beweismitteln, die in anderen MS gewonnen wurden

2. Rechtshilfe des Einzelnen (lit. b)

- RL 20012/13/EU Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren
- RL 2013/48/EU Recht bei Festnahme auf Zugang zu Rechtsbeistand
- RL 2010/64/EU Recht auf Dolmetscher und Übersetzung



D. Strafverfolgung in Europa

3. Rechter der Opfer (lit. c)

- Informationsrechte des Verletzten nach Anklageerhebung (§ 158 StPO)
- psychosoziale Prozessbegleitung (§§ 406f, 406g StPO)

4. Kompetenzerweiterungsklausel (lit. d)

- theoretisch jede Vorschrift des nationalen Strafverfahrensrechts (Einstimmigkeitserfordernis)
- i.Ü. Zustimmungserfordernis des Parlament (§ 7 Abs. 1 IntVG)

5. Notbremseverfahren nach Art. 82 Abs. 2 AEUV

- sach- und wortgleich wie Art. 83 Abs. 3 AEUV



D. Strafverfolgung in Europa

VI. Die Europäische Rechtshilfe im Allgemeinen

- Internationale Rechtshilfe in Strafsachen = Unterstützung eines Strafverfahrens durch eine ausländische Behörde/Gericht
- Kleine Rechtshilfe (Vollstreckungshilfe, Beweisbeschaffung, Zustellung von Ladungen und Urteilen)
- Große Rechtshilfe (Auslieferung)
- Rechtsquellen: IRG, bi- und multilaterale Abkommen (z.B. Europäisches Rechtshilfeübereinkommen, Schengener Übereinkommen und Schengener Durchführungsübereinkommen)



D. Strafverfolgung in Europa

VII. Praktische Probleme

- Missverhältnis zwischen Anliegen nach effektiver grenzüberschreitender Strafverfolgung und der ermittlungspraktischen Wirklichkeit
 - Unübersichtlichkeit der Rechtsgrundlagen
 - in vielen Fällen zu aufwendig und dauert zu lange
 - Reibungsverluste bei den Strafverfolgungsbehörden
 - trotz der Implementierung vielversprechender Institutionen ist Rechtshilfe im Bereich des Strafrechts zeitraubend, schwerfällig und zu formalistisch



E. Strafrechtliche- und strafprozessuale Probleme der grenzüberschreitenden Nutzung des Internets

I. Anwendbarkeit deutschen Strafrecht (s.o.)

II. Strafverfolgung im Internet

1. Ermittlungsschwierigkeiten

- Anonymität des Internets
- Problem der Rückverfolgung und Identifizierung von Tätern
- Territorialitätsprinzip
- mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Provider
 - E-Evidence-VO
- Exkurs: NetzDG



E. Strafrechtliche- und strafprozessuale Probleme der grenzüberschreitenden Nutzung des Internets

2. Virtuelle Streifenfahrt; OSINT-Recherche

- verdachtsunabhängige Recherchen nach strafbaren Inhalten
- ZaRD und andere

3. Schwerpunktstaatsanwaltschaften

- z.B. Zentralstelle Cybercrime Sachsen

III. Opportunitätsentscheidungen nach § 153c StPO

- prozessuales Korrektiv

IV. Problem der Verjährung

- nur richterliche Rechtshilfeersuchen unterbrechen die Verjährung, § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB



F. Unternehmensstrafrecht

I. Ausgangslage

- strafrechtlich relevante Handlungen werden zunehmend auch von Personenvereinigungen begangen
- Verwischung strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Arbeitsteiligkeit
- delinquenzbegünstigende Unternehmenspolitik

II. Europarechtliche Vorgaben

- seit Ende 90er Jahre sehen EU-Rechtsakte für zahlreiche Kriminalitätsbereiche Verpflichtungen der MS zur Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen juristische Personen vor
- zahlreiche europäischen Staaten kennen Unternehmensstrafrecht
- Art. 83 AEUV Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen
- Effet-utile-Grundsatz



F. Unternehmensstrafrecht

III. Sanktionsmöglichkeiten nach derzeitigem Recht

- deutsches Strafrecht kennt lediglich das Individualstrafrecht
- jahrzehntelange Diskussionen
- ablehnende Stimmen werden insgesamt leiser
- de lege lata erfolgt Sanktionierung von Unternehmen über die sog. (akzessorische) Unternehmensgeldbuße der §§ 30, 130 OWiG
 - Individuum als Organ oder Führungsperson des Verbandes eine Straftat oder Owi begangen hat, durch die Rechtspflichten des Verbands verletzt werden
 - Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG) stellt Pflichtverletzung i.S.d. § 30 OWiG dar
 - Fall VW: 5 Mio. € Bußgeld und 955 Mio. € Vermögensabschöpfung



F. Unternehmensstrafrecht

IV. Entwurf Justizministerium NRW

- aus 2013
- Verbandsstrafgesetzbuch mit der Intention Unternehmen für Verfehlungen ihrer Leitungspersonen und Mitarbeiter zu sanktionieren
- kein Zurechnungsmodell, sondern originäre Verbandsschuld
- stark repressiver Charakter (öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Verbandsauflösung, Ausschluss von Subventionen und Vergabe öffentlicher Aufträge)
- Entwurf ist nie in den Gesetzgebungsprozess des Bundes gelangt



F. Unternehmensstrafrecht

V. „Kölner Entwurf“

- aus 2017
- Anknüpfung an Fehlverhalten der Leitungspersonen
- unmittelbarer Bezug der Straftat zum Verband
- spezialpräventive Ausrichtung
 - zielt auf Strukturverbesserung ab
 - Aufbau/Ausbau von Compliance-Strukturen
- Verzicht auf repressive Sanktionen
- Geldsanktionen ohne starre Obergrenze (Umsatzgekoppelt)
- Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörden (bei Anfangsverdacht)
- Angaben der Zeugen in Untersuchung ohne Zustimmung nicht verwertbar im Strafverfahren



F. Unternehmensstrafrecht

VI. Argumente contra

- im Wesentlichen dogmatisch verfassungsrechtliche Einwände
- Fehlende Handlungs- und Schuldfähigkeit juristischer Personen
- Verstoß gegen Schuldprinzip (höchstpersönlicher Charakter strafrechtlicher Verantwortlichkeit)
- Entscheidung für/gegen Unrecht kann nur Individuum treffen
- fehlende Straffähigkeit
- Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Strafjustiz als „Oberwerwaltungsbehörde“
 - Bestrafung (auch) Unschuldiger
 - geltendes Owi-Recht ist hinreichend
 - lediglich Vollzugsdefizit, kein Gesetzesdefizit



F. Unternehmensstrafrecht

VII. Argumente Pro

- praktische Schwächen
- Begrenzung auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. €
- Wertungswidersprüche
- Wettbewerbsfaktor
- Verhinderung „organisierter Unverantwortlichkeit“
- Legalitätsprinzip gilt nicht im Owi-Bereich
- Gesetzgeber nicht an Dogmatik gebunden
 - Zurechnungsmodell
 - Eigenständige Verbandsschuld (Abrücken von individualisierten Schuldverständnis)

➤ Ihr Fazit?



G. Praktische Deliktsphänomene

I. Betäubungsmitteldelikte

- ❖ Einfuhr
 - länderübergreifende Lieferketten
- ❖ Handel via Darknet

II. Betrugsdelikte

- ❖ „Nigeria Connection“
 - insbesondere: Fälle des „Love Scamming“
- ❖ „Türkische Call-Center-Mafia“



G. Deliktsgruppen

III. Geldwäsche

- ❖ Problematik der Finanzagenten

IV. Fahrzeugdiebstähle

- ❖ insbes. polnische Tätergruppierungen

V. Produktstrafrecht

- ❖ Einfuhr sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet



Klausur

Klausur:

Vorläufiger Termin: 20.02.2020, Uhrzeit ?

Dauer: 60 Minuten

Hilfsmittel: Gesetzestexte